

**dieses Gesetz, keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, sind die im AVG niedergelegten allgemeinen Grundsätze anzuwenden.**

- 2. Weder nach dem SDG noch nach dem AVG besteht die Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe. Es ist daher auch die Beigebug eines Rechtsanwaltes zur Formulierung einer Stellungnahme oder von Anträgen nicht zulässig.**

**Präs HG Wien vom 30. Juli 2013, Pers 9 M – 535**

Der Sachverständige Mag. N. N. wurde mit Schreiben des Präsidenten des Handelsgerichts Wien vom 21. 6. 2013 gemäß § 10 SDG aufgefordert, binnen 14 Tagen eine Stellungnahme zu einem Referat der dem Bundesministerium für Justiz dienstzugehörigen Richterin Mag. S. M. abzugeben, in dem der Inhalt eines Telefonats vom 10. 6. 2013 festgehalten wurde.

Mit E-Mail vom 7. 7. 2013 äußerte der Sachverständige, dass der Inhalt dieses Schreibens noch nicht die abgeforderte Stellungnahme sei, nahm teilweise Stellung und beantragte die Gewährung der Verfahrenshilfe, weil er davon ausging, dass er sich bereits in einem Verfahren zur Streichung aus der Sachverständigenliste befände und die Tragweite der nun folgenden Schritte nicht abschätzen könne.

In Verfahren nach dem SDG sind, soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, die im AVG niedergelegten allgemeinen Grundsätze anzuwenden (Präs. d. OLG Wien vom 13. 8. 1992, Jv 10.927-5b/81, Jv 10.928-5b/81). Das SDG enthält keine Bestimmung über die Gewährung der Verfahrenshilfe an Sachverständige in Administrativverfahren nach diesem Gesetz.

Im Verfahren nach dem AVG gilt der Grundsatz der Selbsttragung der Kosten auch im Verhältnis zu den Behörden (vgl VfSlg 11.301/1987; ferner VwGH 2. 5. 2006, 2004/07/0089). Im Administrativverfahren besteht (anders als im Verwaltungsstrafverfahren, § 51a VStG) selbst für Verfahren vor dem UVS nicht die Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe.

Daran hat auch das Verfahrenshilfegesetz, BGBl 1973/569, nichts geändert, weil dadurch lediglich eine Anpassung des § 79 AVG an den damit neu gefassten § 63 ZPO herbeigeführt, nicht aber das Institut der Verfahrenshilfe auf das Verwaltungsverfahren insgesamt übertragen wurde. Ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl VwGH 19. 1. 2006, 2005/21/0407).

Im Übrigen stellt gemäß § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG unter anderem das Vorliegen der Sachkunde und Kenntnisse über Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen eine Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen dar, sodass ein Sachverständiger auch ohne Beigebug eines Rechtsanwalts in der Lage sein muss, zu einem Sachverhalt wie dem hier vorliegenden, eine Stellungnahme im Faktischen abzugeben und gegebenenfalls Anträge zu formulieren.

## Keine Verfahrenshilfe im Verfahren nach § 10 SDG

- 1. Im Verfahren zur Entziehung der Sachverständigeneigenschaft (§ 10 SDG) sind die besonderen Verfahrensvorschriften des SDG anzuwenden. Soweit**